



Arbeits-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 36

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis Mk. 7,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Luisenpark-Str. 1. Fernsp.: Nordf. 8246.

Hamburg, den 6. September 1919

Anzeigen kosten die sechsgepaltene Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pf. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

33. Jahrg.

Zum Entwurf des Betriebsrätegesetzes.

Der vom Ministerpräsidenten Bauer in seiner Programmrede am 28. Juli angekündigte neue Entwurf des Betriebsrätegesetzes ist im „Arbeits-Anzeiger“ am 9. August d. J. veröffentlicht worden, nachdem der Reichsrat demselben am 18. August mit einigen Änderungen seine Zustimmung erteilt hatte. Der erste Entwurf ist auf Grund eingehender Beratungen mit den Vertretern der Arbeiter und Unternehmer einer Umarbeitung unterzogen und wesentlich geändert worden; aus ursprünglich 48 Paragraphen sind im neuen Gesetzentwurf 58 geworden.

Der Entwurf regelt die Bildung, Geschäftsführung, Endigungsgründe und Aufgaben der Betriebsräte. Er verlangt die Wahl von Betriebsräten für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten; bei weniger als 20 Arbeitnehmern, mindestens aber 3, ist ein Betriebsobmann zu wählen. Ausgenommen von der Geltung des Gesetzes sollen die Betriebe der See- und Binnen-Schifffahrt sein, ferner Betriebe, deren Natur der Wahl oder Tätigkeit eines Betriebsrates besondere Schwierigkeiten entgegenstellt, sofern für diese Betriebe auf Grund eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Vertretung der Arbeitnehmer besteht. Der Betriebsrat soll in Betrieben bis zu 49 Arbeitnehmern aus 3, in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Personen bestehen. In Betrieben mit 100 bis 999 Arbeitnehmern kommt auf jedes 100, in Betrieben mit 1000 und mehr Arbeitern auf je 500 ein weiterer Vertreter. Die Höchstzahl der Betriebsratsmitglieder ist 20. Arbeiter und Angestellte bilden einen gemeinsamen Betriebsrat, doch wählt jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis ihre eigenen Vertreter und erledigt ihre ausschließlichen Angelegenheiten in der eigenen Gruppe. Betriebe mit mehr als 800 Arbeitnehmern, die sich in mehrere Abteilungen gliedern, können für jede Abteilung mit mindestens 100 Arbeitnehmern einen Abteilungs-Betriebsrat bilden. Die Abteilungs-Betriebsräte wählen aus ihrer Mitte für jedes angefangene Tausend in der Abteilung beschäftigter Arbeitnehmer einen Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat.

Wahlberechtigt zu den Wahlen der Betriebsräte sind alle mindestens achtzehnjährigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, wählbar alle mindestens zwanzigjährigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betriebe oder Unternehmen sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe oder Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Ausnahmen in letzterer Hinsicht gelten für Betriebe, die noch nicht 6 Monate bestehen, sowie für Betriebe, die ihre Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, sowie für Betriebe, in denen nicht genug wählbare Arbeitnehmer vorhanden sind. Die Wahl ist unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Betriebsräte von mehr als 7 Mitgliedern müssen einen Betriebsausschuß bilden aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und den ständigen Vertrauensleuten, die zur Entgegennahme vertraulicher Mitteilungen über Einstellungen von Arbeitern beziehungsweise Angestellten zu wählen sind. Diese Vertrauensleute müssen mindestens 25 Jahre alt sein und 3 Jahre dem Betrieb angehören (bei jüngeren Betrieben seit deren Begründung). Als Gesamtvertretung der Arbeitnehmer eines Betriebes ist die Betriebsversammlung vorgesehen, in der sämtliche Wahlberechtigten Stimmrecht haben. Sie kann die Tätigkeit des Betriebsrats gutheißen oder mißbilligen; bei einer mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Mißbilligung muß der Betriebsrat zurücktreten. Der Obmann muß eine Betriebsversammlung auf Verlangen des Arbeitgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer einberufen. Die Betriebsversammlung findet

außerhalb der Arbeitszeit statt, in dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Arbeitgebers hiervon abgewichen werden. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

Die Aufgaben des Betriebsrates werden im § 84 des Entwurfs wie folgt zusammengestellt:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und die Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Er hat

1. darauf zu wachen, daß in dem Betrieb die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarifverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Unternehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, bei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Alltags- und Stücklohnsätze oder der für ihre Befestigung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeiten, bei der Regelung des Erholungsurlaubes der Arbeitnehmer und bei der des Beurlaubens im Betriebe mitzuwirken;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 88 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. das Unternehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für die Wahrung der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;

5. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;

6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Fällen drohender Arbeitseinstellung im Zusammenwirken mit den Berufsvereinen dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, es sei denn, daß die Satzungen der Berufsvereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben;

7. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

8. an der Verwaltung der Betriebswohlfahrts-einrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Verfügungsrecht daran zusteht;

9. nach Maßgabe der §§ 89 bis 45 und 48 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken;

10. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuarbeiten;

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für die möglichstste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;

12. in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes 1 oder 2 Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, die mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates gleiche Rechte und Pflichten haben, jedoch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung zu haben brauchen.“

Die Aufgaben des Betriebsrates sind hiernach sozialer und wirtschaftlicher Natur. Sie lassen sich zusammenfassen in die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bei der Durchführung gesetzlich oder tarifvertraglich geregelter Arbeitsbedingungen und die Regelung sonstiger unregelter Arbeitsbedingungen und Arbeitsordnungen, Unterhaltung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, Mitentscheidung bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, Mitwirkung bei Unfall- und Krankheitsverhütung und bei der Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen, und in die Förderung der Betriebszwecke bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Steigerung der Betriebsleistungen und Teilnahme an den Aufsichtsrats-sitzungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben soll der Betriebsrat das Recht haben, vom Arbeitgeber Aufschlüsse über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge zu verlangen, sofern dadurch keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gefährdet werden, besonders die Vorlegung der Lohnbücher, in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern auch die Vorlegung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das verfloßene Geschäftsjahr. Ferner muß ein Mitglied des Betriebsrates zu den Unfalluntersuchungen hinzugezogen werden. Der Betriebsrat kann in Großbetrieben mit mehr als 100 Arbeitern Sprechstunden für die Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden der Arbeitnehmer einrichten. Kommt bei der Vereinbarung der Arbeitsordnung oder Nachträge zu derselben zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Das Mitentscheidungsrecht des Betriebsrates bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern regeln die §§ 89 bis 41 sowie 43 bis 45.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers oder von jeder einen solchen betreffenden Kündigung dem Betriebsrat, oder wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, vorbehaltlich des § 42 dem Betriebsausschuß Kenntnis zu geben.

Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen 5 Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige berechnete Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebes dadurch verletzt werden.

Gegen jede Kündigung kann der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß binnen 5 Tagen, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, Einspruch erheben, wenn wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebes verstoßend oder als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebes, insbesondere einen der Fälle des § 41, bedingte Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Das Recht des Einspruchs nach Absatz 1 und 2 besteht nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich werden, und bei sonstigen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und eine Kündigung und das Beweismaterial sind vom Betriebsrat oder dem Betriebsausschuß, oder sofern eine Vertrauensperson mitzuwirken hat, von dieser bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen. Wird bei dem

Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen 8 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schlichtsstelle anrufen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschlebende Wirkung.

Der Schlichtungsausschuss oder die vereinbarte Schlichtsstelle entscheidet auf den Einspruch endgültig mit bindender Kraft. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so gilt das Dienstverhältnis des Eingestellten als unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt. Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen.

Durch diese Mitentscheidung des Betriebsrates oder Betriebsausschusses bei Einstellung oder Kündigungen sollen die Rechte der Wirtschaftsvereinigungen zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder nicht berührt werden.

Der Entwurf schließt sodann die Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Wahlrechts und die Mitglieder des Betriebsrates in der Wahrnehmung oder Ausübung der Tätigkeit, ebenso die Vertrauenspersonen gegen Beschränkungen oder Benachteiligungen seitens der Arbeitgeber und deren Vertreter. Betriebsratsmitglieder und Vertrauenspersonen dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsrates gekündigt werden, falls die Entlassung nicht auf gesetzlicher, tarifvertraglicher oder durch Schlichtspruch auferlegter Verpflichtung beruht oder freitlos aus einem wichtigen Grunde erfolgt. Verzagt der Betriebsrat die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber den Schlichtungsausschuss anrufen, der die fehlende Zustimmung des Betriebsrates ersetzen kann, sofern die Kündigung nicht als Verstoß gegen die aus dem Schutz der Betriebsräte sich ergebenden Arbeitgeberpflichten anzusehen ist. Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmer bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses in seinem Betriebe weiter beschäftigen.

Der Betriebsrat kann durch Beschluß des Schlichtungsausschusses auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der Arbeitnehmer wegen groblicher Verletzung seiner Pflichten aufgelöst werden. Die Amtsdauer des Betriebsrates währt 1 Jahr.

Der Gesetzentwurf ist nun nach der ersten Lesung in der Nationalversammlung einem Ausschuss überwiesen worden und soll, was sehr zu wünschen ist, in beschleunigtem Tempo nach dem Wiederauftritt der Nationalversammlung erledigt werden.

Arbeitsnachweis und Streik.

Vor Ausbruch und noch während des Krieges bestanden eine ganze Anzahl von Systemen der Arbeitsvermittlung mit mehr oder weniger Bedeutung für die Allgemeinheit. Erst in neuerer Zeit hat sich eine Veränderung in dieser Hinsicht, und zwar zugunsten der gemeindlich-paritätischen Arbeitsnachweise vollzogen.

Entsprechend ihrem Charakter und ihrer Satzungen nehmen diese Arbeitsnachweise Stellung zu den wirtschaftlichen Kämpfen der Arbeiterklasse. Die gewerkschaftlichen Vermittlungsbüros und die Agenturen für Streikbrecher, die ehemals in hoher Blüte standen, sollen hier außer Betrachtung bleiben. Die Nachweise der Gewerkschaften und der Unternehmerorganisationen dienen ihren eigenen wirtschaftlichen Zielen, allerdings mit dem Unterschied, daß die Gewerkschaftsarbeitsnachweise lediglich ihren kulturellen Zielen Vorschub leisten. Bei den einseitig geleiteten Nachweisen der Arbeitgeber ist das Gegenteil der Fall; sie sind ausschließlich Kampfgewilde gegen den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Die Gewerkschaftsnachweise dienen in der Hauptsache — wie wir bereits ausführten — als Mittel zur kulturellen Hebung der Arbeiterschaft. Wie jedem andern, soll auch dem Arbeiter das Recht zugestanden werden, seine einzige Ware — die Arbeitskraft — so teuer wie möglich an den Mann zu bringen. Die Mittel zu diesen Institutionen soll der Staat bereitstellen, im übrigen soll jedoch der einzelne Arbeiter das weitestgehende Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft genießen. Namentlich in den achtziger Jahren und früher war diese Auffassung Allgemeingut der Gewerkschaften und war in den damaligen Zeitverhältnissen begründet. Klein, wie die Organisationen damals waren, und vollständig auf sich selbst angewiesen, sahen sie in dem Arbeitsnachweis eine der wichtigsten Waffen, um in der bereits angeedeuteten Weise ihre Prinzipien zur Durchführung zu bringen, und ferner, um die oftmals — wenn nicht größtenteils — mit fähigem Eifer gewonnenen wirtschaftlichen Zugeständnisse bei Lohnkämpfen zu sichern. Ihre Vermittlung von Arbeitskräften bei Streiks und sonstigen Differenzen beschränkte sich deshalb auch selbstverständlich nur auf die den Streiks fernstehenden Werkstellen und Betriebe.

Am konsequentesten in der Durchführung ihres Prinzips waren die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. In der Wahl der Mittel war man hier nicht wählerisch. Schwarze Listen, Verurteilung und andere Maßnahmen — die wiederholt an dieser Stelle erörtert wurden — sollten dazu dienen, die Betriebe und Werkstellen von vornherein von nicht „faubereinen Arbeitern“ freizuhalten.

Die wirtschaftlichen Kämpfe sollten schon im Keime erstickt werden. Allgemein galt bei diesen Arbeitsnachweisen das Prinzip, daß bestreikte Firmen bei der Zuweisung von Arbeitskräften besonders berücksichtigt werden sollten. Der weit über die Grenzen von Berlin hinaus bekannte Arbeitsnachweis der Metallindustriellen (Röhrenmacher) tat noch ein übriges und bestimmte in seinen Satzungen nicht nur Unterstützung in der Vermittlung der Streikbrecher, sondern auch deren Schutz.

Zu diesem Zweck — heißt es in den diesbezüglichen Satzungen — ist die Nachweisstelle mit Genehmigung der V.-A. berechtigt, geeignete und vertrauenswürdige Leute anzunehmen, deren Aufgabe es sein soll, die zur Arbeitsstelle führenden Wege freizuhalten und dem schädlichen Treiben der Streikposten entgegenzuwirken, die Arbeitswilligen zu und von der Arbeitsstelle zu geleiten und dieselben gegen Bedrohungen, Mißhandlungen und sonstige Uebergriffe der Streikposten und anderer zu schützen, nicht bloß außerhalb, sondern auch innerhalb der Arbeitsstelle. Auch sonstige zur Aufrechterhaltung des Betriebes geeignete Vorkehrungen kann die V.-A. treffen. . . .

Auch heute noch geben diese Zeilen Kenntnis von der einstigen Größe, Macht und Herrlichkeit und nicht minder von deren Annäherung gegenüber der Arbeiterschaft. Vorbei sind nun diese Zeiten, sie lehren nicht mehr zurück. Die Demokratisierung der Betriebe und der Gedanke der Sozialisierung haben in letzter Zeit gewaltige Fortschritte gemacht. Der Einfluß der Gewerkschaftsorganisationen ist hier unüberkennbar. In harter, mühsamer Arbeit haben sie diesen steinigen Boden mit heidern helfen. Die Arbeitgebernachweise gelten in heutiger Zeit als überwunden. Und gerade hierin ist ein durch nichts hinwegzuleugnender Erfolg der Gewerkschaftsorganisationen zu erblicken. Dieses hervorzuheben gebietet die Notwendigkeit der Stunde und die gerechte Beurteilung der Gewerkschaftsorganisationen im großen Kampfe der Arbeiterschaft gegen die ehemals gewaltigen Kapitalmagnaten.

Größtenteils dürften diese einseitigen Arbeitgebernachweise zugunsten gemeindlicher oder paritätischer Arbeitsnachweise ihre Kforten geschlossen haben. Im allgemeinen stehen diese Arbeitsnachweise — mehr oder weniger kommt dies in ihren Satzungen zum Ausdruck — bei Streiks und sonstigen Differenzen Gewehr bei Fuß und wollen den Boden der Vermittlung als neutralen Boden gesichert wissen. So sieht der nunmehr gleichfalls in paritätische Leitung übergegangene vorerwähnte Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller folgende Bestimmungen im Falle von Differenzen vor:

Im Falle einer von den Organisationen der Arbeitnehmer anerkannten Arbeitsniederlegung oder einer vom Verband Berliner Metallindustrieller genehmigten Aussperrung stellt der Arbeitsnachweis seine Tätigkeit für die betroffenen Arbeitgeber in gleicher Weise ein. Er vermittelt also einerseits dem Arbeitgeber keine Arbeitskräfte und weist andererseits dem Arbeitnehmer keine Arbeitsgelegenheit nach.

Der Arbeitsnachweis der Stadt Berlin hat den Beschluß des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in dieser Angelegenheit übernommen. Er ist nicht ganz so weitgehend wie die vorerwähnte Bestimmung und besagt in der Hauptsache, daß den Arbeitern vor ihrer Zuführung von den von Gewerkschaften gemeldeten Streiks Mitteilung in entsprechender Form zu machen ist, ohne daß die Vermittlungstätigkeit eingestellt wird. In der Tat ist es auch daselbst; denn kein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter wird geneigt sein, in einer bestreikten Werkstatt Arbeit anzunehmen. „Durch diese Bekanntgabe“, heißt es im Wortlaut, „soll verhütet werden, daß die Arbeiter, nachdem sie an der Arbeitsstelle von dem Vorhandensein der Differenz Kenntnis erhalten, sich weigern, in die Arbeitsstelle einzutreten.“ Wie bereits erwähnt, standen die Arbeiter anfangs dem Gedanken der Parität durchaus nicht sehr freundlich gegenüber. Der Berliner Gewerkschaftskongress im Jahre 1898 stellte sich noch auf den Boden der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung. Auf dem Gewerkschaftskongress zu Frankfurt (1899) fanden die gemeindlichen Arbeitsnachweise bereits gewisse Anerkennung. Erst dem Berliner Gewerkschaftskongress war es vorbehalten, rückhaltlos die Anerkennung der gemeindlichen und paritätischen Arbeitsnachweise auszusprechen und entsprechende gesetzliche Regelung zu verlangen.

Die restlose Durchführung dieser Beschlüsse ist heute mehr denn je im Interesse der Arbeiterschaft geboten. In der bereits angekündigten gesetzlichen Ausgestaltung des Arbeiterrechts muß ohne weiteres dem Arbeitsnachweis diejenige Bedeutung im gesamten wirtschaftlichen Leben beigemessen werden, die er sich errungen hat. F. K.

Bericht der Wiederaufbaukommission.

Von zuständiger Stelle wird zu der Frage der Verhandlungen über den Wiederaufbau Nordfrankreichs und Belgiens mitgeteilt:

„Die deutsche Kommission, die über den Wiederaufbau mit der Gegenseite verhandelt, hat, wie bereits in der Presse mitgeteilt worden ist, für kurze Zeit die Besprechungen in Versailles unterbrochen, um der Reichsregierung in Weimar und den zuständigen deutschen Stellen Bericht zu erstatten.“

„Es hat bei den Verhandlungen in Versailles zwar eine erhebliche Annäherung der beiderseitigen Auffassungen stattgefunden; indes stehen dem Beginn des Wiederaufbaues noch eine große Anzahl von Schwierigkeiten entgegen, zu deren Behebung es einer weiteren ruhigen und langsamen Arbeit bedarf. Aber auch wenn diese Schwierigkeiten allseitig behoben sein werden und mit der Gegenseite über das, was deutscherseits in der Wiederaufbaufrage zu tun ist, Einverständnis erzielt sein wird, muß vor jedem Optimismus in der Wiederaufbaufrage und vor jeder Überschätzung der Deutschland daran zufallenden Arbeiten auf das dringendste gewarnt werden. Man muß sich immer vor Augen halten, daß die Entente auch in der Frage des Wiederaufbaues lediglich ihr Interesse verfolgt und nicht gewillt ist, irgendwelche Rück-

sichten auf Deutschland zu nehmen. Es bleibt die Arbeit unserer bisherigen Feinde, und auch weiterhin möglichst schädigen.“

Die Gegenseite hat zwar zweifellos ein Interesse daran, den Wiederaufbau so schnell wie möglich erfolgen zu lassen. Sie weiß, daß die deutschen Arbeiter, wenn sie nach Frankreich kommen, viel nützen können. Sie weiß ferner, daß sie mit Materiallieferungen der verschiedensten Art den Wiederaufbau erleichtern können. Sie hat aber kein Interesse daran, daß der Wiederaufbau, deren Kosten wie nach den uns aufgezählten Friedensbedingungen tragen sollen, möglichst billig wird. Man wünscht vielmehr, und zwar Unternehmer, Materiallieferanten und Arbeiter gereimt, aus dem Wiederaufbau ein möglichst gutes Geschäft für sich zu machen. Die Unternehmer der Gegenseite wollen natürlich hohe Gewinne bei den Vergabungen erzielen; die Lieferanten wollen die Materialien ohne deutsche Konkurrenz und zu möglichst hohen Preisen verkaufen; und die französischen Arbeiter sind der Auffassung, daß sie sich diese gute Gelegenheit, auf lange Jahre hinaus im Daugeverbe und den sonstigen hier in Frage kommenden Gewerben eine glänzende Konjunktur zu sichern, nicht entgehen lassen dürfen. Unter diesen Umständen haben die deutschen Unterhändler, denen es obliegt, durch möglichst billigen Wiederaufbau die finanziellen Lasten Frankreich zu mildern, an sich schon einen schweren Stand. Dazu kommen die Schwierigkeiten im einzelnen.

Was zunächst die Frage der Mitwirkung deutscher Arbeiter bei dem Wiederaufbau anbelangt, so besteht, wie erwähnt, zurecht ein gegensätzliches Interesse der französischen Arbeiter. Die deutschen Arbeiter haben es, nachdem auf dem Gewerkschaftskongress in Amsterdam die Internationale wiederhergestellt worden ist, für eine kameradschaftliche Pflicht, nicht nach Frankreich zu gehen, wenn dies den Interessen der französischen Arbeiter widerspricht. Es wird also noch weitere Verhandlungen bedürfen, um die französischen Arbeiter davon zu überzeugen, daß sie weder durch das Erscheinen der deutschen Arbeiter in Frankreich selbst, noch durch die Arbeitsbedingungen, unter denen die deutschen Arbeiter in Frankreich arbeiten werden, irgendeine sie schädigende Konkurrenz erhalten. (Wie hier bemerkt sein mag, kommt eine Vertätigung deutscher Arbeiter in Belgien nicht in Frage, da dort kein Mangel an Arbeitern für den Wiederaufbau besteht.) Ferner sind noch nicht genügend geklärt: die Frage der Verstaatlichung der deutschen Arbeiter, die Frage der Sozialversicherung, der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Unterbringung, bezüglich deren es auch noch einer eingehenden Besprechung mit der Gegenseite bedarf. Die Forderungen, welche die deutschen Arbeiter stellen müssen, sind nur mit großer Mühe durchzusetzen. Jedenfalls muß ein genaues Statut über alle Arbeitsbedingungen ausgearbeitet werden, ehe die Arbeiter nach Frankreich gehen können. Diese Verhandlungen werden in Versailles mit der größten Beschleunigung und mit dem größten Nachdruck fortgesetzt, um so mehr, als wir nicht etwa durch irgendein Bögen der Entente auch nur den Anschein einer Handhabe geben dürfen, um trotz ihrer im Friedensvertrag übernommenen bedingungslosen Verpflichtung die Kriegsgefangenen noch weiterhin zurückzuhalten.

Die Frage, in welcher Form die Unternehmungen ausgeführt werden sollen, ob durch den Staat, durch Private oder durch die Arbeiter selbst, ist durch die Friedensbedingungen dahin geregelt, daß das Deutsche Reich selbst der Generalunternehmer ist. Wie das Deutsche Reich die Arbeiten ausführen läßt, ist eine subsidiäre Frage. Soviel aber steht fest, daß Deutschland bei dem vitalen Interesse, das es an möglichst rascher und billiger Ausführung der Arbeiten hat, sowie aus klaren Gründen der äußeren Politik unter keinen Umständen das Wiederaufbaugesbiet in Frankreich zum Sammelpfad innerpolitischer Streitigkeiten über die Frage künftiger Unternehmungsformen machen kann. Die Reichsregierung wird hier keineswegs starr an alten Systemen festhalten; sie wird vielmehr versuchen, den Zeitverhältnissen entsprechende Neuerungen zu erproben. Voraussetzung ist aber, daß dadurch der Zweck des Wiederaufbaues und die ruhige Arbeit im Wiederaufbaugesbiet nicht gestört werden dürfen. Die vorbereitenden Arbeiten in dieser Frage sind bereits im Gange; sie werden von der in Versailles eingesetzten Studienkommission fortgesetzt.

Was die Frage des Wiederaufbaues selbst anlangt, so muß auf das dringendste davor gewarnt werden, sich hier irgendwelchen Hoffnungen hinzugeben, als ob deutsche Arbeiter oder deutsche Organisations in dem zerstörten Gebiet Frankreichs große einseitliche Pläne durchführen können. Jeder Einwohner des zerstörten Gebietes hat das Recht, sein Eigentum selbst wiederherzustellen; es entspricht der individuellen Denkweise der Franzosen, daß sie von diesem Recht möglichst weiten Gebrauch machen. Sie würden sich einseitlichen, nach unsern deutschen Begriffen noch so schönen Plänen für den Wiederaufbau nicht fügen, selbst wenn der französische Wiederaufbauminister darauf bestehen sollte. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, praktische Arbeit zu leisten. Sie allein entspricht auch der Art des französischen Wiederaufbauministers Douhaeur, der eine zweifellos bedeutende, tatkräftige und lediglich auf den großen Zweck gestellte Persönlichkeit ist. Herr Douhaeur hat zunächst in dem zerstörten Gebiet die Straßen wiederhergestellt und ist nun dabei, die Eisenbahnen und die Kanäle wieder in Betrieb zu bringen. Dann wird das Gebiet von einem Netz von Schmalspurbahnen durchzogen werden (an der Beförderung hierfür werden wir uns beteiligen). Die nächste Arbeit wird sein, daß das Gebiet wieder aufgeräumt wird, daß heißt, die Schuttengräben wieder eingeebnet, die Drahtverhau und die Minen beseitigt, die Weiden zusammengelegt werden usw. Diese Wiederaufbauarbeiten sind die größte und umfangreichste der in Betracht kommenden Geschäfte. Die Vergabung der Wiederaufbauarbeiten wird so erfolgen, daß der deutschen Regierung nach noch zu treffender Vereinbarung mit der Gegenseite bestimmte Sektoren zugewiesen werden. Danach kommt, soweit es praktisch und tunlich ist, der eigentliche Aufbau selbst, also zunächst die vollkommene Wiederherstellung der Straßen, insbesondere in den Ortschaften, und andere mehr, wobei, wie in den Verhandlungen mit der Gegenseite ausdrücklich festgesetzt worden

ist, es in Eingekerkerten durchaus nicht allgemein in Betracht kommen kann, ganze Dörfer deutschseits wieder-

Das besondere Rolle wird die Wiederauf-
setzung der Wälder und solcher Gebiete, die künf-
tig nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt
werden können, spielen. Diese Frage wird zunächst in
einer deutsch-französischen Unterkommission besprochen
werden. Ferner kommt besonders in Betracht die Frage
einer zukunftsabhängigen Wiederaufstellung der
französischen Bergwerksbetriebe in den Depar-
tements Du Nord und Pas de Calais. Hier sind in
Frankreich schon erhebliche Vorarbeiten geleistet worden;
es ist eine besondere deutsch-französische Kommission ein-
gesetzt, die zu prüfen haben wird, inwieweit Deutschland
in diesen Gebieten ein zukunftsabhängiges Wiederaufbau
übertragen werden kann. Im übrigen kann auch der Bau
von Eisenbahnlücken, Brücken usw. in Frage kommen, wo-
für französischseits besonders Lastenbestimmungen ausgegeben
werden sollen.

Was die Lieferung von Materialien anbe-
langt, so ist auch hierfür eine besondere Kommission ein-
gesetzt worden, die ihre Arbeiten bereits begonnen hat.
Speziell handelt es sich darum, möglichst rasch die Baracken
für die vorläufige Unterbringung der französischen Bewöl-
kerung und für die deutschen Arbeiter in Frankreich zu
liefern. Eine besondere Bedeutung hat im Verlaufe der
Besprechungen die Transportfrage gewonnen. Es
zeigt sich immer mehr, daß sich die Frage der Bewältigung
der aus den Wiederaufbauarbeiten, wie auch aus den
übrigen, Massenerzeugnissen zwischen Frankreich und
Deutschland sich ergebenden Transporte zu einer Frage
von absolut entscheidender Bedeutung gestaltet. Es ist be-
sonders in Versailles beschlossen worden, die Erörterung der
Gesamtheit der Transportfragen einer besonderen, möglichst
stark ausgebauten Kommission zu übertragen. Eine
erste allgemeine Sitzung dieser Kommission hat in Ver-
sailles bereits stattgefunden.

Wann und in welchem Umfange die Wiederaufbau-
arbeiten begonnen werden, wird praktisch davon abhängen,
ob und wann die Transportfrage gelöst
wird und sich eine Einigung in der Beschäftigung der
deutschen Arbeiter erzielen läßt. Ferner muß noch eine
Reihe von Unterfragen gelöst werden, die genauer Durch-
sprechung mit den Gegnern bedürfen, ehe man an die Aus-
führung herangehen kann. Diese Besprechungen sind, da
man es mit bisherigen Feinden zu tun hat, sehr schwierig.
Sie erfordern Geduld, Zurückhaltung und große Geduld.
Erst wenn sie abgeschlossen sind, wird die praktische Arbeit
anfangen. Mit diese wird dann ein tatkräftiger Wiede-
raufbaukommissar von besonderem Organisations-talent er-
nannt werden; aber auch dieser Wiederaufbaukommissar
wird zunächst den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Ver-
sailles haben. Es kann nur das ausgeführt werden,
worüber mit der Gegenseite, das heißt vor allem mit dem
französischen Wiederaufbauminister Loucheur, Einverständ-
nis erzielt ist. Dann muß das Gebiet von dem Wiede-
raufbaukommissar und seinen Sachverständigen be-
schäftigt werden, eine Angelegenheit, die bei der Stimmung
der Bevölkerung in dem besetzten Gebiet gleichfalls große
Vorsicht erfordert. Erst danach beginnt die
eigentliche organisatorische Arbeit in
Deutschland. Jetzt können nur vorbereitende Schritte
getan werden. Diese werden von den verschiedenen Unter-
kommissionen, die in Versailles eingesetzt worden sind, ge-
tan werden.

Der Wiederaufbau ist ein großes Werk, von dessen
Gelingen es abhängt, ob wir unter den Kriegslasten, die
uns entgegen den Wilsonschen Zusagen aufgezwungen
worden sind, wirtschaftlich zugrunde gehen werden oder
nicht. Es wird viele Jahre in Anspruch nehmen. Es
kommt alles darauf an, wie es vom ersten Beginn an an-
gefaßt wird, und es kommt alles darauf an, daß hierfür
Ruhe bewahrt wird, Hartnäckigkeit und Geduld.

Aus unserm Beruf.

Höchst a. M. (Situationsbericht.) Die Zahl-
stelle Höchst a. M. gehörte mit zu denen, die während des
Krieges fast vollständig eingegangen war. Mit Beendigung
des Krieges und Ausbruch der Revolution trat auch hier
neues Leben ein. Binnen kurzer Zeit war eine große An-
zahl neuer Mitglieder dem Verbande beigetreten, so daß
mit den vom Militär zurückgemeldeten Kollegen am
Schlusse des 4. Quartals bereits 42 Mitglieder vorhanden
waren. Bis zum Schlusse des 1. Quartals 1919 hatte sich
die Mitgliederzahl durch die rührige Agitation unseres
Vertrauensmannes Kollegen Georg Krämer bereits ver-
doppelt und am Schlusse des 2. Quartals war sie auf 120
angewachsen. Außer den Kollegen, die bei den Maler- und
Weißbindermeistern arbeiteten, waren es hauptsächlich die
in den Farbwerken als Weißbinder tätigen Kollegen, die
ihren Weg in den Verband fast restlos gefunden hatten.
Die Agitation war ganz besonders erschwert durch die Ein-
schränkung der Abhaltung von Versammlungen, nachdem
die Besatzungsmächte einrückten, da jede Versammlung
vorher der Anmeldung und Genehmigung bedurfte.
Die Regelung der Lohnverhältnisse bei den Maler- und
Weißbindermeistern nahm seit März den ganzen Sommer
in Anspruch. Die Verhandlungen über den Lohnausgleich
für die Verkürzung der Arbeitszeit und die am 15. Fe-
bruar fällige Teuerungszulage zogen sich bis zum 5. April
hin. Vor dem Gewerbegericht wurde dann eine Einigung
auf der Grundlage eines Lohnes von M. 1,50 für Ge-
hilfen über 20 Jahre erzielt. Auch die Durchführung der
durch die Verhandlungen am 29. April festgesetzten Teue-
rungszulagen zogen sich bis zum 27. Juli hin, wo
endlich vor dem Schlichtungsausschuß der Stundenlohn
von M. 2,20 ausgetan wurde, nachdem die Unter-
nehmer vorher nur die Zulage von 40 % gezahlt hatten.
Die in den Farbwerken beschäftigten Berufskollegen
hatten zusammen mit den Bauarbeitern die Forderung
eines Stundenlohnes von M. 2,20 gestellt. Die Direktion
der Farbwerke lehnte diese Forderung ab und zahlte nur
den Stundenlohn von M. 1,85, wie er für die Handwerker
in dem Bezirksabkommen der chemischen Industrie fest-

gesetzt war. Auch der Schlichtungsausschuß lehnte das
Verlangen der Bauarbeiter ab und stellte sich auf den
Standpunkt, daß das Abkommen für das Baugewerbe für
die Farbwerke nicht in Betracht komme. Zurzeit
finden bereits wieder Verhandlungen über ein neues
Lohnabkommen für die chemische Industrie statt. Die
gesamten Handwerker — es kommen dabei mehrere
Zweige in Betracht —, haben beschlossen, sich gemeinsam
an den Verhandlungen zu beteiligen, um die Interessen
der Handwerker zu wahren. Es wurde ein Stundenlohn
von M. 2,70 gefordert. Wie die Verhandlungen verlaufen,
ist noch unbekannt; die Unternehmer haben zwar einige
Zugeständnisse gemacht, jedoch entsprechen sie noch nicht den
eingereichten Forderungen. Der Widerstand der Unter-
nehmer zeigt sich bereits ganz erheblich und es ist nicht
ausgeschlossen, daß es zu einem ernstlichen Konflikt kommen
kann. Doch die Kollegen stehen mit den übrigen Hand-
werkern fest und geschlossen im Verbandszusammen, um
ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Am 18. Juli berichtete Kollege Hohl über die General-
versammlung in Würzburg. Seine erläuternden Dar-
legungen fanden den Beifall der Versammlung, und durch
Annahme einer Resolution wurde die Zustimmung zu den
Beschlüssen ausgesprochen.

Riel. Am 19. August hielt die Filiale Riel ihre
vierteljährliche Generalversammlung ab, in der Kollege
Fahrenz den Rapport über den Verlauf des 2. Quartals
berichtete. Es war dem Bericht
zu entnehmen, daß den Filialeinnahmen von M. 8489,55
eine Filialausgabe von M. 2918,27 gegenüberstand, so daß
ein Ueberschuß von M. 5571,28 erzielt wurde. Das Filial-
vermögen beträgt zurzeit M. 12.184,28, auf die Mitglieder-
zahl berechnet pro Kopf M. 15,95. Aus dem Bericht ging
ferner hervor, daß zur größten Genugung derjenigen
Kollegen, die sich in den Dienst der Agitation gestellt und
zur Gewinnung neuer Mitglieder beigetragen haben, man
sagen könne, der Auffassung, der bei Ausbruch der Revo-
lution einsetzte, habe bis heute angehalten. Auch im ver-
flossenen Quartal konnten, ebenso wie im 1. Quartal, 95
Aufnahmen gemacht werden. Von den Aufnahmen ent-
fielen auf die Zahlstellen 69 und auf Riel 48. Die
Zahl der Unorganisierten dürfte keine allzu große mehr
sein, doch auch diese müssen für unsere Ideen gewonnen
werden. Die Beitragszahlung kann als günstig bezeichnet
werden, entfielen doch von den verkauften Beitragsmarken,
einschließlich der verabsorgten 28 beitragsfreien Marken,
12,91 auf jedes Mitglied. Der Beitragsrückstand hin-
gegen beträgt, auf jedes Mitglied berechnet, 0,88 Bei-
tragsmarken! Das ist ein im höchsten Grade günstiges Re-
sultat zu verzeichnen ist, liegt zum großen Teil an der Mähe-
waltung der Hauswirtschaft, die ihre nicht leichte Arbeit
der wöchentlichen Kassierung gewissenhaft ausgeführt
haben. Konnten im 1. Quartal die Zahlstellen Mendenburg,
Brecht und Segeberg, die während des Krieges einge-
gangen waren, neu errichtet werden, so war es uns möglich,
im 2. Quartal die ebenfalls eingegangenen Zahlstellen
Heide, Wilm und Odenforde wieder neu aufleben zu lassen.
Dem Zwang der Verhältnisse und den Forderungen der
Kollegen nachkommend, haben überall Lohnbewegungen
stattgefunden, in einigen Orten sogar mehrere. Ausge-
nommen Segeberg, haben in allen unsern Zahlstellen, wie
auch in Riel selbst, drückende Verhandlungen mit den Arbeit-
gebern stattgefunden, die das erfreuliche Resultat zeitigten,
daß man sich überall über höhere Teuerungszulagen, als
die zentralen Verhandlungen ergeben hatten, einigte. Es
stieg der Lohn in Riel von M. 1,85 auf M. 2,40. Die gleiche
Lohnsteigerung erfolgte in den Zahlstellen Friedrichs-
ort, Holtzau, Laboe. In Mendenburg stieg der Lohn von M. 1,45
auf M. 2,20, in Odenforde von M. 1,35 auf M. 2, in Brecht
ebenfalls von M. 1,35 auf M. 2. Auch in Heide stieg der
Lohn von M. 1,35 auf M. 2. Hier wurde auch zum ersten
Male der Reichsarbeitsvertrag zum Abschluß gebracht. In
Wilm, wo die Arbeitgeber in dem Abschluß eines Tarifver-
trages stets eine Gefahr für sich erblickten, konnten sie sich
dem berechtigten Verlangen unserer Kollegen, die Lohn-
und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, doch nicht mehr
verschließen. Am 21. Mai konnte ein Tarifvertrag ab-
geschlossen werden, der eine Lohnsteigerung von M. 1,40 auf
M. 1,80 vorsah. Daß unsere Verhandlungen überall den
besten Erfolg hatten, beruhte lediglich darauf, daß wir
an allen Orten eine gute Organisation aufzuweisen hatten.
Um weitere Erfolge auch in Zukunft zeitigen zu können,
sollte es sich jeder Kollege angelegen sein lassen, die Agita-
tion mit fördern zu helfen, damit auch der letzte Unorga-
nisierte unserm Verband als Mitglied zugeführt wird. Die
Konjunktur war im allgemeinen, was Riel anbetrifft, nicht
günstig zu nennen. Nach einer im Juni vorgenommenen
Erhebung arbeiteten bei 80 Arbeitgebern 209 Kollegen im
Baubereich. 256 Kollegen arbeiteten auf Werften und in
Fabriken. Außerhalb des Berufes waren beschäftigt
170 Kollegen. Selbstständig arbeiteten 15 Kollegen und so-
weit wir feststellen konnten, waren zur Zeit der Erhebung
8 Kollegen arbeitslos. Die Mitteilungen vom Städtischen
Arbeitsamt besagen, daß im 2. Quartal sich 169 Kollegen
arbeitslos meldeten. Vermittelt wurden 108, nach aus-
wärts 9, außerhalb des Berufes vermittelt wurden 2; zu-
sammen konnten also 119 Kollegen in Arbeit gebracht werden.
Nicht wieder zur Kontrolle gemeldet respektive Arbeit ohne
Nachweis genommen haben 81 Kollegen, somit blieben am
Quartalschluß arbeitslos 19 Kollegen. Wie schon so oft bei
anderen Gelegenheiten, so mag auch an dieser Stelle den
Kollegen zugerufen sein: Laßt das Licht auch in die
Kleinsten Leuchten fallen! Die Beitragszahlung, die in dieser
Versammlung ebenfalls auf der Tagesordnung stand, wurde
auch von den Kollegen Fahrentz begründet. Es wurde
von ihm darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung
in Würzburg die Erhöhung der Streit-, Kranken-, Sterbe-
und Arbeitslosenunterstützung beschlossen habe. Demzufolge
aber sei auch der Beitrag für die Hauptklasse um 20 %
erhöht worden. Es sei selbstverständlich, daß wir zum
mindesten die gleiche Beitragszahlung vornehmen müßten.
Um aber auch für die Zukunft allen Anforderungen gerecht
werden zu können, sei zu empfehlen, gleichzeitig auch den
Lohnbeitrag um 10 % zu erhöhen. Nicht allein sei die
Tätigkeit des Verbandes in der Mitgliederzahl beurteilt

sondern sie beruhe auch in guten Massenverhältnissen. Die
Diskussion über die Beitragszahlung war eine recht leb-
hafte. Während von einem Redner die Zeit der Beitrags-
erhöhung als recht unpassend bezeichnet wurde, haben gegen
eine Beitragszahlung sich keine Kollegen gemeldet. Ein
Antrag aus der Versammlung, in Zukunft einen Lokal-
beitrag von 50 % zu erheben, wurde abgelehnt. Annahme
sah der Antrag der Filialverwaltung, eine Beitrags-
erhöhung von 80 % vorzunehmen. Es betrug somit der
Beitrag für die Filiale 40 %, anstatt wie bisher 30 %. Zu
wünschen wäre nun, daß unsere Mitglieder in den Zahl-
stellen sich diesen Beschluß zu eigen machen und die gleiche
Beitragszahlung beschließen. Wenn unser Wunsch Wirk-
lichkeit wird, wird die Folge sein, daß unsere Massenverhält-
nisse recht bald gute sein werden, was in gegebenen Fällen
unsern Kollegen nur von Nutzen sein kann.

Worms. Am 10. August hatte die Filiale nach län-
gerer Zeit einmal wieder Gelegenheit, einen auswärtigen
Redner zu hören. Kollege Hohl aus Wiesbaden erstattete
im Auftrage der Bezirksleitung den Bericht über die Ge-
neralversammlung in Würzburg, da der von der
Filiale gewählte Delegierte an der Tagung der General-
versammlung nicht teilnehmen konnte, weil er von der Be-
satzungsbehörde keine Ausreisegenehmigung erhielt. Kollege
Hohl verstand es, in sehr klarer und verständlicher Weise
ein Bild von der Generalversammlung zu entrollen. Ein-
gehend schilderte er die Verhandlungen über den Neben-
schaftsbericht und die dabei zutage tretenden Gegensätze,
ferner erläuterte er die zukünftigen Aufgaben des Ver-
bandes und kam dann eingehend auf die Änderungen des
Statuts zu sprechen. Die Diskussion war eine recht
regte und gingen die einzelnen Redner auf die gefassten Be-
schlüsse näher ein, insbesondere die Beitragszahlung, die
allgemein gebilligt wurde. Zum Schluß fand eine Reso-
lution Annahme, die sich mit den Beschlüssen der General-
versammlung einverstanden erklärt und sich verpflichtet, für
die Durchführung derselben einzutreten, ebenso auch weiter-
hin die Stärkung und Ausbreitung der Organisation mit
allen Mitteln zu fördern. Nach einigen aufmunternden
Worten des Vorsitzenden Kollegen Gantner nahm die gut
besuchte Versammlung, die von der besten Stimmung ge-
tragen war, ihr Ende.

Aus Unternehmerkreisen.

In Frankfurt a. M. starb am 28. August ganz plötzlich
im Alter von 59 Jahren an den Folgen einer Gallenstein-
operation Malermeister W e s e r, der seit mehreren Jahren
erster Vorsitzender der Freien Vereinigung der Maler-,
Lackierer- und Weißbindermeister, Ortsgruppe des Arbeit-
geberverbandes für Süddeutschland, war. Die Frankfurter
Filialverwaltung hat in den letzten Jahren wiederholt
mit Herrn Wieser über berufliche Fragen sowie über
Teuerungszulagen verhandelt und in ihm stets einen Vertreter
gefunden, der Verständnis für die gegebenen Verhältnisse hatte.
Sein plötzlicher Tod wird daher bei allen, die Wieser gekannt
haben, aufrichtige Teilnahme auslösen.

Baugewerbliches.

Ueber zeitgemäße Bau- und Wohnungsfragen finden
auf der diesjährigen Baumeße in Leipzig in der
Alten Handelsbörse am 8. September folgende Vorträge statt:
„Der gegenwärtige Stand des Kleinwohnungsbaues, unter
besonderer Berücksichtigung der Baustoffbeschaffung“: Baurat
Dr.-Ing. Macdowst, Leipzig, Kommissar für die Baustoff-
bewirtschaftung in Westfalen. „Die gegenwärtigen Bau-
möglichkeiten unter Berücksichtigung alter und neuer Bauweisen“:
Geheimer Regierungsbaurat Prof. Dr.-Ing. e. h. W. Gatz,
Berlin-Dahlem. „Lage und Aussichten der Möbelindustrie, mit
Berücksichtigung des Kleinwohnungsbaues“: Handelsrichter
Ludwig Fleischmann, Berlin. „Die Normenbewegung auf dem
Gebiete des Bauwesens, insbesondere“ der Zementwaren-
erzeugung“: Baukommissar Max Wulheim, Leiter der städtischen
Abteilung des Baupolizeiamts Dresden. Die Vorträge sind
öffentlich. Im Anschluß an jeden Vortrag wird Gelegenheit
zur Aussprache gegeben. Der Eintritt ist frei. Die Einlaß-
karten werden im Bureau der Baumeße, Markt 8, ausgegeben.

Die Geschäfte des Staatskommissars für das
Wohnungswesen und der Medizinalabteilung des
Ministeriums des Innern sind am 1. September dieses Jahres
auf das Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangen.

Gewerkschaftliches.

Arbeit nach Arbeitslohn. Die „Dresdner Volkszeitung“
schreibt, daß eine Zuschrift von Angehörigen des Maler-
gewerbes aus dem Plauenischen Grunde vorliegt, in der sich
die Arbeiter bitter beklagen, daß ihnen von den Verg-
arbeitern viel Arbeit und Verdienst weggenommen wird,
trotzdem die Arbeitslosigkeit im Malergewerbe noch immer
am größten ist. Auch in den Kreisen der Bauarbeiter
gibt es Leute, die, nachdem sie ihr Tagewerk vollendet
haben, noch Schamwerkarbeiten ausführen. Und wie
viele Tischler gibt es, die ebenfalls nach Feierabend
bis in die tiefende Nacht hinein für ihre Privatlun-
dschaft allerlei Arbeiten herstellen. So sehen wir allort,
besonders in den Vororten der Großstadt, wie ein großer
Teil der Arbeiter nicht den richtigen Gebrauch von seiner
freien Zeit zu machen versteht, und das schlimmste dabei ist,
daß vielfach Arbeiter in Frage kommen, die nicht gerade
schlecht gestellt sind. Durch solche Schamwerkarbeiten drücken
diese frustrierten Arbeiter die eigenen Löhne herab, weil der
Unternehmer nur gar zu gern geneigt ist, den erzielten Neben-
verdienst bei Festsetzung des Lohnes mit in Rechnung zu
bringen. Deswegen schon ist das Arbeiten nach Feierabend
schwer zu vermeiden.“

Zu diesem leidigen Kapitel, das in so vielen Mitglieder-
versammlungen schon zur Sprache kam, weist die „Bauwelt“
auf einen Weg hin, der allgemeiner Beachtung wert ist.
Sie schreibt:

